

edizione

♦

PALAZZO SALIS

Soglio, 16. Januar 2017

1 / 4

Statuten des Vereins «edizione Palazzo Salis»

1. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «edizione Palazzo Salis» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen rund um den Palazzo Salis in Soglio. Die «edizione Palazzo Salis» richten sich an ein Publikum, welches eine Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Kulturschaffen und der Örtlichkeit Soglio sowie seines Palazzos sucht. Er soll einen Beitrag für einen sanften Kulturtourismus im Bergell leisten. Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Soglio Gemeinde Bregaglia. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2. Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und bereit sind, diese zu fördern.

Die Zahl der Aktivmitglieder ist auf 10 Personen beschränkt. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der «edizione Palazzo Salis»; es können natürliche und juristische Personen sein. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 6 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei, ebenfalls über einen allfälligen Ausschluss (ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen).

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Kalenderjahres aufgrund einer bis Ende November abzugebenden schriftlichen Austrittserklärung sowie durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

edizione
♦
**PALAZZO
SALIS**

Soglio, 16. Januar 2017

2 / 4

4. Finanzierung

Art. 8 Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Förderbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendungen aller Art
- c) Subventionen von öffentlichen Stellen
- d) Erlöse aus Veranstaltungen und dergleichen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5. Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.

Art. 10 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 13 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

edizione

♦

PALAZZO SALIS

Soglio, 16. Januar 2017

3 / 4

Art. 15 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

6. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) einem oder mehreren Beisitzern
- Eine Ämterkumulation ist möglich.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist dabei möglich. Der Vorstand konstituiert sich – abgesehen von der Wahl des Präsidenten – selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 20 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Der Vorstand bestimmt das jeweilige Kuratorium, das für die Organisation und die Künstlerauswahl zuständig ist
- b) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- c) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- d) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Der Vorstand kann einen Fachausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Dies Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- g) Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

edizione
♦
**PALAZZO
SALIS**

Soglio, 16. Januar 2017

4 / 4

Art. 21 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt die Vergütung der effektiven Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, falls Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Art. 22 Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 23 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder fest.

7. Revisionsstelle

Art. 24 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Person, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer juristischen Person. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

8. Haftung

Art. 25 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

9. Auflösung

Art. 26 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz über. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16.1.2017 in Soglio angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.